

Verhandlungsschrift

über die **S i t z u n g** des Gemeinderates

am 22. Juni 2015 im Rathaus der Marktgemeinde Böheimkirchen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16. Juni 2015 durch Einzelladung per Mail

Anwesend waren:

Bürgermeister NR Johann Hell
Vizebürgermeister Franz Gugerell

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| 1. GGR Peter Damböck | 2. GGR Margareta Dorn Hayden |
| 3. GGR Franz Haubenwallner | 4. GGR Ing. Franz Haunold |
| 5. GGR Mag. Karl Herzberger | 6. GGR Thomas Lechner |
| 7. GGR Mag. (FH) Hannes Stelzhammer | 8. GR Angelika Bernhard |
| 9. GR Agnes-Elisabeth Gareiß | 10. GR Sarah Gugerell Bsc BA |
| 11. GR Ing. Christian Kreuzeder | 12. GR Barbara Lashofer |
| 13. GR Melitta Pawaronschütz | 14. GR Mag. Ingrid Posch |
| 15. GR Gabriele Schön | 16. GR Andreas Schwarz |
| 17. GR Andrea Schwinski | 18. GR Josef Serlath |
| 19. GR Ing. Daniel Sindl | |

Entschuldigt abwesend:

1. GR Christian Felbinger
2. GR Martin Horacek
3. GR Sandra Oberrauter
4. GR Ulrike Strutzenberger

Vorsitzender: Bürgermeister Johann Hell

Schriftführer: Franz Erasmus

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer und bittet um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes: Beratung und Beschlussfassung über die Elternbeiträge der Nachmittagsbetreuung 2015/2016 in der Volksschule Böheimkirchen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Tagesordnung

- Punkt 1: Genehmigung des letzten Protokolls
- Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Gebarungsbericht
- Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über das Alarmierungsentgelt 2015 für das Bezirksfeuerwehrkommando St.Pölten
- Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Güterweges zwischen Gemersdorf und Untertiefenbach
- Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über die Planung der Veranstaltungsebene im neuen Bürgerzentrum
- Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Baueinreichung für das Bürgerzentrum nach den Unterlagen der Arbeitskreissitzung Projektbegleitung
- Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibungsmodalitäten für das neue Bürgerzentrum
- Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über die Führung der Veranstaltungsebene im neuen Bürgerzentrum als Betrieb gewerblicher Art
- Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über einen Mietvertrag mit der Raiba Böheimkirchen
- Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtrag zum Mietvertrag mit der Blasmusik Böheimkirchen
- Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baumeister- und Stahlbauarbeiten für die Perschlingbrücke
- Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über einen Wartungsvertrag für den Turnsaal in der Volksschule
- Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fliesenlegearbeiten betreffend neuer Polizeinspektion
- Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fußbodenlegearbeiten betreffend neuer Polizeinspektion
- Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Schulungsbeiträge für Gemeindemandatäre und Nachwuchskräfte
- Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den neuen Marktkommisär
- Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Umwidmung in der Stadtgemeinde St.Pölten
- Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über die Kompetenzenübertragung im Bereich von gewerblichen Betriebsanlagen laut NÖ Bauordnung
- Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über einen Grundkauf in der KG Böheimkirchen
- Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Außerkasten
- Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution betreffend Fahrplan 2016
- Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über die Elternbeiträge der Nachmittagsbetreuung 2015/2016 in der Volksschule Böheimkirchen.
- Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über eine Personalangelegenheit
- Punkt 25: Berichte des Bürgermeisters

Punkt 1: Genehmigung des letzten Protokolls

Jede Fraktion hat je eine Abschrift der letzten Protokolle Nr. 3 und 3a der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Mai 2015 erhalten. Dazu sind zwei Anträge auf Änderung, betreffend Ermittlung des Abstimmungsergebnisses des Dringlichkeitsantrages, eingetroffen.

Von der ÖVP Fraktion: Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit Stimmen durch die ÖVP und FPÖ Fraktion, sowie GGR Haunold diesen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Bürgermeister stellt Stimmengleichheit fest und erklärt, mit seiner Stimme den Antrag nicht auf die Tagesordnung zu setzen.

Von der SPÖ Fraktion: Bei der Abstimmung stellt der Bürgermeister Stimmengleichheit fest und erklärt, dass mit seiner Stimme der Dringlichkeitsantrag nicht auf die Tagesordnung zu setzen ist.

Abstimmungsverhalten: ÖVP und FPÖ Fraktion, sowie GGR Haunold für die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag der SPÖ Fraktion in das Protokoll Nr. 3 vom 11.05.2015 aufzunehmen. Danach werden die Protokolle unterfertigt.

Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Gebarungsbericht

Bürgermeister Hell berichtet, dass am 20.05.2015 eine Gebarungsprüfung der Gemeinde stattgefunden hat. GR Sindl Daniel verliest diesen Bericht. Die aktuellen Bauprojekte, die Haushaltsüberwachungsliste, die Bankkonten und Sparbücher, die Verwahrgelder, die Förderungen, das Anlageverzeichnis der Gemeinde, der Fuhrpark und der Nutzungsvertrag für den Festsaal wurden überprüft.

Die Belege wurden stichprobenweise überprüft und keine Mängel festgestellt.

Der Gemeinderat nimmt diesen Gebarungsbericht einstimmig zur Kenntnis.

Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über das Alarmierungsentgelt 2015 für das Bezirksfeuerwehrkommando St.Pölten

Bürgermeister Hell bringt das gegenständliche Ansuchen des Bezirksfeuerwehrkommandos St.Pölten zur Kenntnis.

Das Alarmierungsentgelt beträgt € 0,30 pro Gemeindebürger, das sind bei 4.917 Einwohnern € 1.475,10.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Alarmierungsentgelt für 2015.

Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes

GGR Stelzhammer verlässt den Sitzungssaal

Änderungspunkt 1

KG Hub und Grub, Grdst. 53/3, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 (gesamt)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland-Photovoltaikanlage und Grünland-Grüngürtel - 5 m-Sichtschutzpflanzung

Sollte in den nächsten drei Jahren keine Bebauung erfolgen, soll dieser Umwidmung wieder rückgängig gemacht werden.

GGR Stelzhammer betritt den Sitzungssaal wieder.

Änderungspunkt 2

KG Mechters, Grdst. 11 (Teilfläche)

Umwidmung von Bauland-Agrargebiet und Grünland-Grüngürtel – Siedlungsabschluss, Breite 5 m

auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft mit gleichzeitiger Verordnung einer Bausperre auf maximal 2 Jahre wegen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Änderungspunkt 3

KG Mechters, Grdst. 143 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Agrargebiet mit vertraglicher Regelung gemäß § 17 des NÖ ROG 2014 und Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungspunkt 4

KG Weising, Grdst. 179 (Teilfläche), Grdst. 468 (gesamt)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Forst

auf Bauland-Betriebsgebiet

Änderungspunkt 5

KG Untergrafendorf, Grdst. 92 (Teilfläche)

Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche

auf Bauland-Wohngebiet

Änderungspunkt 6

KG Furth bei Außerkasten, Grdst. 54/1, 54/2, 60/4, 321 (Teilfläche), 329/1, 330, 367 (gesamt)

Umwidmung von Wasserfläche und Grünland-Grüngürtel-Ufervegetation

auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Grünland-Freihaltefläche-Abflussmulde

Änderungspunkt 7

KG Böheimkirchen, Grdst. 1090, 1091

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland-Sportfläche und Grünland-Sportfläche – Hundeabrichteplatz

Änderungspunkt 8

KG Böheimkirchen, Grdst. 437 u. 934/2 (Teilflächen)
Umwidmung von Verkehrsfläche und Grünland-Land- und Forstwirtschaft
auf Bauland-Agrargebiet und Verkehrsfläche

Änderungspunkt 9

KG Böheimkirchen, Grdst. 148/5
Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet
auf Bauland-Wohngebiet

Änderungspunkt 10

KG Böheimkirchen, Grdst. 166/1, 166/3, 166/5 (Teilfläche), 159, 166/4 (Gesamt)
Umwidmung von Bauland-Wohngebiet
auf Bauland-Kerngebiet und Änderung der Linienführung der Verkehrsfläche

Zu den Änderungspunkten 11 und 12 wird folgendes berichtet:

Änderungspunkt 11

KG Untertiefenbach, Ersichtlichmachung bzw. Korrektur einer Verdachtsfläche
Lt. Mitteilung Dipl.-Ing. Bernhard Fischer (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung
Wasserwirtschaft) wurden im betroffenen Bereich Probegrabungen durchgeführt. Bei den
Grabungen wurden keine bodenfremden Inhaltsstoffe vorgefunden.
Aus fachlicher Sicht können aufgrund der vorgefundenen Situation v.a. hinsichtlich
Ablagerungsmaterial und –mächtigkeit keine nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut
Grundwasser abgeleitet werden und sind daher keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Die Ersichtlichmachung bzw. Korrektur der Verdachtsfläche wird im Flächenwidmungsplan
nicht durchgeführt.

Änderungspunkt 12

KG Weisching, Grdst. 50, Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf
Bauland-Agrargebiet
Dieser Änderungspunkt wurde in der Sitzung nicht behandelt, da aufgrund des Gutachtens der
Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung Frau Dipl.-Ing. Cinkl die vorhandene
Verkehrerschließung als unzureichend eingestuft wurde. Die Umwidmung steht somit im
Widerspruch zu der raumordnungsfachlichen Richtlinie, wonach bei der Neuwidmung von
Bauland dessen Erschließung durch funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen
vorzusehen sei.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderungspunkte 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10.
Die Punkte 3 und 9 werden einstimmig abgelehnt. Zu Änderungspunkt 2 wird eine eigene
Verordnung beschlossen.

GGR Stelzhammer verlässt bei der Abstimmung von Änderungspunkt 1 den Sitzungssaal

Aufgrund der Beschlüsse zu den Änderungspunkten 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 ergeht folgende
Verordnung:

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 25 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Böheimkirchen, Furth bei Außerkasten, Hub und Grub, Untergrafendorf und Weisching** abgeändert.
- § 2 Photovoltaikanlagen im Grünland
Für die Festlegung der Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ gemäß § 20 Abs. 2 Z. 21 gelten folgende Planungsgrundsätze:
- (1) Die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ darf nur auf Flächen erfolgen, die
- a. außerhalb von erhaltenswerten Landschaftsteilen und regionalen Grünzonen sowie von Landschaftsteilen mit hoher landschaftsbildlicher Qualität und hoher Dichte landschaftstypischer Strukturen
 - b. außerhalb von Biodiversitätsflächen wie z.B. Feuchtwiesen, Magerwiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen, Streuobstwiesen, Moore, etc.
 - c. außerhalb naturnaher Waldflächen
 - d. außerhalb von geschützten Bodendenkmälern und archäologischen Fundhoffnungsgebieten
 - e. außerhalb von exponierten Geländeteilen mit hoher Einsehbarkeit, außerhalb von Sichtschneisen und Störzonen für Blickbeziehungen zu Denkmälern und erhaltenswerten Ortskernen
 - f. außerhalb von Gefährdungszonen von Verkehrsanlagen, von Überflutungsgebieten, wildbachgefährdeten Zonen und Erholungsgebieten liegen
 - g. Photovoltaikanlagen dürfen keine Barriere für Jagd und Wanderwege darstellen.
- (2) Die Errichtung von Photovoltaikanlagen soll im Grünland auf folgenden Flächen angestrebt werden:
- a. bevorzugt auf landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland
 - b. im Nahbereich bzw. im Anschluß an bestehendes Agrargebiet und Betriebsgebiet
 - c. in oder im Nahbereich von Deponien, Kläranlagen und sonstigen vorbelasteten Flächen wie ausgekiesten Schottergruben und Lagerplätzen
 - d. auf intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit geringer landschaftlicher Sensibilität
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Aufgrund des Beschlusses zu Änderungspunkt 2 ergeht folgende Verordnung:

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 25 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Mechters** abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Güterweges zwischen Gemersdorf und Untertiefenbach

GGR Stelzhammer berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass der Güterweg zwischen Gemersdorf und Untertiefenbach sanierungsbedürftig ist. Daher wurden drei Angebote eingeholt:

Fa. Hubert Karner e.U., Betriebsgebiet Süd, Betriebsstraße 17, 3071 Böheimkirchen zu einem Gesamtpreis von € 6.672,-- (inkl. Ust),

Fa. A. Brandstätter GmbH, Betriebsgebiet Süd, Straße B 4, 3071 Böheimkirchen zu einem Gesamtpreis von € 6.600,-- (inkl. Ust) und

Fa. Hans Tremmel GmbH, Stockhofstraße 1, 3071 Böheimkirchen zu einem Gesamtpreis von € 6240,-- (inkl. Ust).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Sanierung des Güterweges durch Fa. Hans Tremmel GmbH.

Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über die Planung der Veranstaltungsebene im neuen Bürgerzentrum

In der Gemeindevorstandssitzung wurde einstimmig beschlossen diesen Tagesordnungspunkt mit diesem Wortlaut auf die Tagesordnung zu setzen.

GR Schwinski bringt einen Gegenantrag ein:

Der Ankauf des neben dem Gemeindeamt gelegenen Kellers (vgl TO Punkt 20) eröffnet mutmaßlich neue Optionen in der Planung, welche der Expertise des Architekten bedürfen.

Der Gemeinderat wolle daher beschließen: Der Architekt möge dem Arbeitskreis Projektentwicklung ehestmöglich darlegen, welche Änderungsvarianten sich durch den Ankauf des Kellers insbesondere in Bezug auf die Veranstaltungsebene - mit besonderem Augenmerk auf Haupt-Saalgröße und Lage des Stiegenhauses - ergeben. Der folgende Tagesordnungspunkt 7 ist demnach auf die nächste Sitzung zu verlegen.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit 8 Gegenstimmen durch die ÖVP Fraktion diesen Tagesordnungspunkt nicht auf die Tagesordnung zu setzen

GGR Lechner bringt einen Abänderungsantrag ein:

Beim aktuellen Planungsstand zum neuen Bürgerzentrum ist keine strukturelle Optimierung der Räumlichkeiten der Veranstaltungsebene - insbesondere in Hinblick auf Raumgröße und

Höhe des größeren Saales sowie Lage des die Saalgröße abgrenzenden Stiegenhauses - möglich. Die Planung der Veranstaltungsebene des Bürgerzentrums ist mangels dieser Optimierungsmöglichkeiten mit dem vorliegenden Einreichplan abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit 8 Gegenstimmen durch die ÖVP Fraktion diesen Abänderungsantrag nicht nachzukommen.

Vzbgm. Gugerell stellt den Antrag diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, da die Veranstaltungsebene auch in der Baueinreichung und somit im Punkt 7 beinhaltet ist.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit 8 Gegenstimmen durch die ÖVP Fraktion diesen Tagesordnungspunkt 6 von der Tagesordnung zu nehmen.

Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Baueinreichung für das Bürgerzentrum nach den Unterlagen der Arbeitskreissitzung Projektbegleitung

Bürgermeister Hell berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt dass die Baueinreichung für das neue Bürgerzentrum bereits abgeschlossen ist und im Arbeitskreis Projektbegleitung besprochen wurde. Zu dieser vorliegenden Einreichung gibt es keine Änderungswünsche.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Baueinreichung für das Bürgerzentrum nach den Unterlagen der Arbeitskreissitzung Projektbegleitung.

Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibungsmodalitäten für das neue Bürgerzentrum

Bürgermeister Hell berichtet von der letzten Besprechung mit Herrn Mag. Stickler der Rechtsanwaltskanzlei Schramm Öhler. Herr Stickler präsentierte die möglichen Ausschreibungsmodalitäten für das neue Bürgerzentrum. In dieser Ausschusssitzung hat man sich auf die Ausschreibung eines Generalunternehmers mit Zuschlagskriterium Aufbauorganisation/Vergabe Drittleistungen geeinigt.

Nachdem im Gemeinderat diesbezüglich keine Änderungswünsche vorgebracht werden, beschließt der Gemeinderat einstimmig oben angeführte Ausschreibungsmodalitäten.

Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über die Führung der Veranstaltungsebene im neuen Bürgerzentrum als Betrieb gewerblicher Art

Der im neuen Bürgerzentrum errichtete Mehrzwecksaal soll als Betrieb gewerblicher Art geführt werden und an Dritte unter Verrechnung von 20 % Umsatzsteuer vermietet werden. Weiters ist vorgesehen Reinigungskosten, Stromkosten und Beschädigungen im Bereich der Einrichtung und Geschirr dem Mieter separat unter Verrechnung von 20 % Umsatzsteuer zu verrechnen. Die Tarife werden nach Fertigstellung im Gemeinderat entsprechend festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Führung der Veranstaltungsebene im neuen Bürgerzentrum als Betrieb gewerblicher Art.

Bürgermeister Hell unterbricht die Gemeinderatssitzung um 21:08 Uhr.

Bürgermeister Hell eröffnet die Gemeinderatssitzung um 21.13 Uhr wieder.

Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über einen Mietvertrag mit der Raiba Böheimkirchen

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet der Bürgermeister, dass in den letzten Wochen ein Mietvertrag mit der Raiffeisenbank Region St.Pölten, betreffend Ausweichquartier für das Gemeindeamt während der Bauzeit des Bürgerzentrums, ausgearbeitet wurde. Dieser läuft von 01.09.2015 bis 31.08.2018, ist aber seitens der Gemeinde jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Seitens der Raiba ist kein Kündigungsrecht vorgesehen. Der Hauptmietzins beträgt € 500,-- und die Betriebskostenpauschale € 100,-- pro Monat. Stromkosten und Müllgebühren sind von der Gemeinde zu bezahlen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig vorliegenden Mietvertrag mit der Raiba Böheimkirchen

Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtrag zum Mietvertrag mit der Blasmusik Böheimkirchen

Da für das „Posthaus“ in den nächsten Jahren keine großen Investitionen geplant sind soll ab dem 01.01.2015 die unechte Steuerbefreiung (keine Umsatzsteuerabfuhr und kein Vorsteuerabzug) für die Blasmusik in Anspruch genommen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Nachtrag zu Mietvertrag mit der Blasmusik Böheimkirchen.

Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baumeister- und Stahlbauarbeiten für die Perschlingbrücke

GGR Damböck berichtet zur Vergabe der Baumeister- und Stahlbauarbeiten von Angeboten folgender Firmen:

Held & Francke, Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf zu einem Gesamtpreis von € 411.379,64 (inkl. Ust),

Swietelsky BaugesmbH, Industriestraße 1-3, 3134 Nussdorf ob der Traisen zu einem Gesamtpreis von € 428.308,68 (inkl. Ust),

Zwettler GmbH, Austinstraße 43-45, 3107 St.Pölten zu einem Gesamtpreis von € 419.546,30 (inkl. Ust),
Jägerbau Gesellschaft m.b.H., Kremser Landstraße 24, 3100 St.Pölten zu einem Gesamtpreis von € 400.140,96 (inkl. Ust),
Strabag AG, Ernst-Märker-Straße 20, 3100 St.Pölten zu einem Gesamtpreis von € 450.324,37 (inkl. Ust),
Anton Traunfellner Gesellschaft m.b.H., Josefstraße 120, 3100 St.Pölten zu einem Gesamtpreis von € 428.953,56 (inkl. Ust) und
Fa. Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H., Neustiftgasse 42, 3071 Böheimkirchen zu einem Gesamtpreis von € 390.424,56 (inkl. Ust.).
Firma Kickinger hat auch hier eine Pauschale von € 378.000,-- (inkl. Ust) angeboten. Diese gilt allerdings nur, wenn sie auch die Abbrucharbeiten erhalten.
Diese Angebote wurden durch die Ziviltechnikergesellschaft Luggin geprüft und der Vergabevorschlag lautet auf Fa. Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Baumeister- und Stahlbauarbeiten für die Perschlingbrücke an Fa. Kickinger Ges.m.b.H.
Nachdem die Abbrucharbeiten bereits an Fa. Kickinger im Gemeindevorstand vergeben wurden, kann die Pauschale von € 378.000,-- (inkl. Ust) in Anspruch genommen werden.

Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über einen Wartungsvertrag für den Turnsaal in der Volksschule

GGR Haunold berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass derzeit nur die jährliche Überprüfung vergeben ist und keine Wartung durch die derzeitige Firma (HWZ Wallner) angeboten werden kann. Daher wurden nun zwei Angebote für die jährliche Überprüfung und die Betriebswartung eingeholt:

Fa. Erste Österreichische Turn- und Sportgerätefabrik J. Plaschkowitz Vertriebsgesellschaft m.b.H., IZ-NÖ Süd, Straße 13 Objekt 47A, 2351 Wiener Neudorf zu einem jährlichem Gesamtpreis von € 348,-- (inkl. Ust) und
Fa. Turkna, Turn- und Sportgerätefabrik Engelbrechtsmüller G.m.b.H, St. Pöltner Straße 15, 3204 Kirchberg an der Pielach zu einem jährlichen Gesamtpreis von € 426,-- (inkl. Ust).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wartungsvertrag mit Fa. Turkna.

Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fliesenlegearbeiten betreffend neuer Polizeistation

Für die Fliesenlegearbeiten in der neuen Polizeistation wurden durch Herrn Architekt Dazinger folgende Angebote eingeholt:

Fa. Sumetsberger GmbH, Obere Hauptstraße 3, 3071 Böheimkirchen zu einem Gesamtpreis von € 19.956,84 (inkl. Ust und Skonto) und
Fa Rendl Ges.m.b.H, Schulgasse 8, 3100 St.Pölten zu einem Gesamtpreis von € 21.235,20 (inkl. Ust und Skonto) und

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit einer Stimmenthaltung durch GR Lashofer, die Vergabe der Fliesenlegearbeiten an Fa Sumetsberger.

GR Schwinski verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fußbodenlegearbeiten betreffend neuer Polizeistation

Für die Fußbodenlegearbeiten in der neuen Polizeistation wurden durch Herrn Architekt Dazinger zwei Angebote eingeholt:

Fa. Werner Tuschill, Tullner Straße 112, 3040 Neulengbach zu einem Gesamtpreis von € 12.076,79 (inkl. Ust und Skonto) und

Fa Schwinski Bodenverlegung, Josef Weinheberstraße 5, 3071 Böheimkirchen zu einem Gesamtpreis von € 10.792,88 (inkl. Ust und Skonto) und

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Fußbodenlegearbeiten an Fa Schwinski.

GR Schwinski betritt den Sitzungssaal wieder.

Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Schulungsbeiträge für Gemeindefunktionäre und Nachwuchskräfte

Der Bürgermeister berichtet, dass seitens der Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ ein neues Übereinkommen über die Höhe der Schulungsgelder für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte getroffen wurde.

Ausgehend vom einbehaltenen Betrag für 2015 mit € 1,86 pro Einwohner wurde eine jährliche Erhöhung für 2016 bis 2020 von € 0,04 vereinbart. Der nunmehr für 2016 einzubehaltende Betrag beträgt daher € 1,90 und soll im Jahr 2020 € 2,06 betragen.

Der Gemeinderat beschließt für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindefunktionäre und Nachwuchskräfte in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung den im Gemeinderat vertretenen Parteien einen Betrag aus Gemeindefunktionären zu gewähren.

Dieser Betrag ist für das Jahr 2016 auf € 1,90 zu erhöhen. Ab dem Jahr 2017 bis einschließlich 2020 erhöht sich der Betrag jährlich um € 0,04 pro Gemeindefunktionär. Der so errechnete Gesamtbetrag ist auf die Mandatäre der im Gemeinderat vertretenen Parteien in jenem Verhältnis aufzuteilen, das ihrer bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Stärke entspricht.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Sozialkasse, wird ermächtigt, die Schulungsgelder von den im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteile einzubehalten und auf die von den Parteien jeweils bekannt gegebenen Konten von Geldinstituten zu überweisen.

Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den neuen Marktkommisär

Bürgermeister Hell berichtet, dass sich Herr GGR Haubenwallner Franz bereit erklärt hat, die Aufgabe des Marktkommissärs zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig GGR Haubenwallner zum Marktkommisär zu ernennen.

Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Umwidmung in der Stadtgemeinde St.Pölten

Laut NÖ Raumordnungsgesetz bedarf es zur notwendigen Umwidmung durch die Stadtgemeinde St. Pölten die Zustimmung der Marktgemeinde Böheimkirchen zu der Anlage, da sie innerhalb von 2000 m Entfernung zum nächsten Wohnbauland liegen.

Es steht daher folgender Beschluss zur Diskussion:

Gemäß § 20 Abs. 3a Z2, NÖ Raumordnungsgesetz stimmt die Marktgemeinde Böheimkirchen der notwendigen Umwidmung des Standortes durch die Gemeinde St. Pölten und der Errichtung der Windkraftanlage zu.

Im Gegenzug darf die Marktgemeinde Böheimkirchen die Produktion bzw. CO₂-Einsparung von einem Drittel einer durchschnittlichen Windkraftanlage des Windparks in etwaigen Energiekonzepten oder Klimabündniszielen berücksichtigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dieser Umwidmung in der Stadtgemeinde St.Pölten zuzustimmen.

Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über die Kompetenzenübertragung im Bereich von gewerblichen Betriebsanlagen laut NÖ Bauordnung

Bürgermeister Hell berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass im Bereich von gewerblichen Betriebsanlagen laut NÖ Bauordnung eine Übertragung an die BH St.Pölten möglich ist. Dies würde bedeuten, dass bei einer gewerberechtiglichen Verhandlung zeitgleich auch die Bauverhandlung durch die Bezirksverwaltungsbehörde stattfinden würde.

Die Vorteile wären:

- Zuständigkeit nur mehr einer Behörde
- Beschleunigung und Vereinfachung beider Behördenverfahren, somit Attraktivierung der Gemeinde als Betriebsstandort
- Keine widersprüchlichen Auflagen, insbesondere im Bereich Brandschutz
- Keine Doppelgleisigkeiten, nur mehr eine Verhandlung
- Rechtssicherheit für Anrainer hinsichtlich ihrer Nachbarrechte
- Kompetenzübertragung entspricht der Verwaltungsreform „One Stop shop“ – Prinzip, da es nur mehr eine Behörde als Ansprechpartner für den Gewerbebetrieb gibt.
- Entlastung der Personalressourcen der Gemeinde

Gleichzeitig ist lediglich ein Nachteil bekannt:

- Gemeinde hat keine Parteistellung mehr im Verfahren.

Die Marktgemeinde Böheimkirchen stellt den einstimmigen Antrag, die NÖ Landesregierung möge die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten übertragen.

Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über einen Grundkauf in der KG Böheimkirchen

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet Bürgermeister Hell von den stattgefundenen Gesprächen mit Familie Holovsky betreffend dem Grundstück Nr. 40/1, KG Böheimkirchen im Ausmaß von 38 m². Der Kaufpreis beträgt € 15.000,--. Ein diesbezüglicher Kaufvertrag liegt vor und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Grundkauf in der KG Böheimkirchen.

Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Außerkasten

Für die Errichtung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Außerkasten wurden folgende Angebote eingeholt:

Fa. Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H., Neustiftgasse 42, 3071 Böheimkirchen zu einem Gesamtpreis von € 14.593,73 (inkl. Ust) für die Grabungsarbeiten und

Fa. Elektro Brandstetter GmbH, Edisongasse 3, 3071 Böheimkirchen zu einem Gesamtpreis von € 14.634,18 (inkl. Ust) für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, neue Verkabelung, Schaltstelle mit Zählung, fünf Lichtpunkte erneuern und in die bestehende Beleuchtung bis zur Hopfengasse einbinden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Errichtung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Außerkasten mit den oben angeführten Firmen.

Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution betreffend Fahrplan 2016

Bürgermeister Hell verliest folgende Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Böheimkirchen:

Betrifft: ÖBB Fahrplanänderung 2016 – Wien Westbahnhof – St. Pölten

Nach Kenntnisnahme des für das Jahr 2016 längerfristig geplanten Zugfahrplans auf der inneren Westbahnstrecke St. Pölten – Wien Westbahnhof möchten wir als GemeindevertreterInnen unseren Protest gegen die daraus resultierende Benachteiligung unserer Region klar aussprechen.

Für Böheimkirchen und die umliegenden Gemeinden, deren BürgerInnen den Bahnhof Böheimkirchen nutzen, stellt dieser Fahrplan eine deutliche Verschlechterung zum derzeitigen Angebot dar.

Aktuell beträgt die Fahrzeit von Böheimkirchen nach Wien mit dem REX 41 bis 45 Minuten, von Wien nach Böheimkirchen 44 Minuten pro Fahrt. Die beschleunigten Züge werden derzeit durch langsamere Regionalzüge in halbstündiger Taktung ergänzt.

Der Fahrplanentwurf 2015/16 sieht eine Angleichung der Fahrzeit für alle (weiterhin halbstündlich geplanten) Verbindungen, nun sämtlich REX genannt, auf 50 Minuten in beiden Richtungen vor, was für tägliche PendlerInnen nach Wien eine spürbare Verlängerung der Arbeits- und Studienwege bedeutet. Ebenso verschlechtert sich das Angebot der Zugverbindungen an Samstagen, der für viele PendlerInnen auch ein Arbeitstag ist.

Unter Anerkennung des verbesserten Angebots für einzelne anderen Gemeinden möchten wir festhalten, dass eine derartige Fahrzeitverlängerung für die Region Böheimkirchen mit einem Einzugsgebiet von etwa 8000 BürgerInnen eine deutliche Verschlechterung des Zugverkehrsangebots bedeutet und daher nicht im Sinn einer uns wichtigen Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs liegt.

Wir fordern daher für die Region Böheimkirchen eine nochmalige Überarbeitung des derzeitigen Fahrplanentwurfs 2015/16 wie folgt:

1. Beschleunigte REX-Verbindungen im Frühverkehr zur Stunde 5, 6 und 7 Richtung Wien und auch für den Rückweg am Abend zu den Stunden 16, 17, 18 und 19.
2. An Samstagen beschleunigte REX-Verbindungen zumindest in den Morgenstunden.
3. Damit ECHTEN REX-Verkehr auf der inneren Westbahn, der die größeren Halte bedient und somit weiterhin eine rasche und attraktive Verbindung darstellt.
4. Die morgendliche Verbindung nach St. Pölten muss für die zahlreichen SchülerInnen aus unserer Region, die weiterführende Schulen in St. Pölten besuchen, unbedingt mit deren Schulzeiten realistisch gekoppelt sein (wie derzeit vorhanden, aber inkongruent ab Dezember 2015 geplant).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diese Resolution.

Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über die Elternbeiträge der Nachmittagsbetreuung 2015/2016 in der Volksschule Böheimkirchen.

GGR Haunold berichtet, dass sich der Kindergarten und Schulausschuss mit den Elternbeiträgen der Nachmittagsbetreuung auseinandergesetzt hat und folgende neue Tarife ausgearbeitet wurden. Diese Verordnung wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen, jedoch muss, nach Intervention der Aufsichtsbehörde, eine soziale Staffelung enthalten sein.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen beschließt einstimmig folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

	Kostenbeitrag für ein Kind	Kostenbeitrag für jedes weitere Kind
1 Tag / Woche	€ 32,00/Monat	€ 22,00/Monat

2 Tage / Woche	€ 45,00/Monat	€ 35,00/Monat
3 Tage / Woche	€ 58,00/Monat	€ 48,00/Monat
4 Tage / Woche	€ 75,00/Monat	€ 65,00/Monat
5 Tage / Woche	€ 88,00/Monat	€ 78,00/Monat

Soziale Staffelung

§ 1 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+0,8
Kind(er)	
bis inkl. 10 Jahre	+0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+0,6
über 15 Jahre	+0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

§ 2 Familieneinkommen

(1) Anrechenbares Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(2) Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,
2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirten/Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

- (4) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.
- (5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung dem Schulerhalter schriftlich anzuzeigen.
- (6) Um auf die finanzielle Lebensfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann bei sozialer Bedürftigkeit bei Schulerhalter im Wege der Schulleitung zusätzlich um Förderung angesucht werden.
- (7) Der Kostenbeitrag lt. Gebührenordnung kann nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung herabgesetzt werden. Als Basis für die Herabsetzung sind die Kostenbeiträge lt. dieser Gebührenordnung heranzuziehen.
- (8) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind/die Kinder und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Böheimkirchen haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den formlosen Antrag zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Schuljahres für das laufende Schuljahr und spätestens bis 31.12. für das vorangegangene Schuljahr zu stellen.
- (3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind dem Schulerhalter umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (4) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung dem Fördergeber von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

Diese Gebührenordnung tritt mit 01. September 2015 in Kraft.
Die Verordnung vom 23. September 2010 wird damit außer Kraft gesetzt.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über eine Personalangelegenheit

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine neue Einstufung für Blühberger Marina

Die Zuhörer betreten den Sitzungssaal wieder.

Punkt 25: Berichte des Bürgermeisters

Es folgen noch Berichte des Bürgermeisters

Dieses Protokoll mit der Nummer 4 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 14.09.2015 genehmigt.